

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Technischen Betriebe Schwelm,
Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR),
vertreten durch den Vorstand,
Wiedenhaufe 11
58332 Schwelm

- im folgenden TBS genannt -

und

die Stadt Wuppertal,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
42269 Wuppertal

- im folgenden Stadt Wuppertal genannt -

schließen gem. § 1 und den §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Das auf dem Gebiet der Stadt Schwelm liegende Grundstück „Jesinghausen 8 a“ (Gemarkung Schwelm, Flur 1, Flurstück 419 und 421) ist an dem Schmutzwasserkanal der Stadt Wuppertal zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen. Das genannte Grundstück ist im Lageplan -Anlage 1- und der städtische Schmutzwasserkanal im Lageplan -Anlage 2- gekennzeichnet. Beide Pläne sind Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Die TBS bedienen sich mit dieser Vereinbarung der öffentlichen Kanalisation der Stadt Wuppertal gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schwelm vom 22.11.2006, um ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nachzukommen. Die Stadt Wuppertal stellt im Gegenzug ihre öffentliche Einrichtung den TBS zur Entwässerung dem von der Vereinbarung betroffenen Grundstück auf Schwelmer Stadtgebiet zur Verfügung. Der in der Straße „Jesinghausen“ (auf Wuppertaler Gebiet) verlegte Schmutzwasserkanal ist bisher Teil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Wuppertal und als solcher gewidmet. Die Stadt Wuppertal ist damit einverstanden, dass der genannte Schmutzwasserkanal auch als zur Entwässerung des von der Vereinbarung betroffenen, auf Schwelmer Stadtgebiet befindlichen Grundstück durch die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt Schwelm gewidmet gilt.

§ 2

Einleitbestimmungen

- (1) Die TBS sind berechtigt, Schmutzwasser einzuleiten. Die TBS sind nicht berechtigt, das Niederschlagswasser oder Drainagewasser in die Kanalisation der Stadt Wuppertal einzuleiten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche Einleitungen zu verhindern oder ggf. zu unterbinden.

- (2) Die TBS verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regeln hinsichtlich der Beschaffenheit des zur Einleitung zugelassenen Schmutzwassers, eingehalten werden. Ein Exemplar der aktuell gültigen Satzung ist beigelegt.
- (3) Auf Verlangen der Stadt Wuppertal sind die TBS bei konkretem Anlass verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des von den Grundstücken abzuleitenden Schmutzwassers nachzuweisen. Die Analyse muss die von der Stadt Wuppertal jeweils vorgegebenen Parameter enthalten. Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren. Die Überwachungspflicht der TBS sowie die Verpflichtung der TBS zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.
- (4) Falls das in die Kanalisation der Stadt Wuppertal von dem in § 1 Abs. 1 genannten Grundstück eingeleitete Schmutzwasser nachweislich Stoffe enthält, die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung nicht eingeleitet werden dürfen, hat die Stadt Wuppertal das Recht, den TBS eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel zu setzen. Schäden, die der Stadt Wuppertal oder der WSW durch solche unzulässigen Einleitungen der TBS entstehen, haben die TBS zu ersetzen.
- (5) Die Vertragsschließenden unterwerfen sich in einem Streitfalle über die Zusammensetzung des Schmutzwassers der gutachterlichen Entscheidung eines im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Laboratoriums eines in Nordrhein Westfalen ansässigen unabhängigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.

§ 3

Benutzungsentgelt, Freistellung

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Kanalisationsanlagen der Stadt Wuppertal verpflichten sich die TBS zur Zahlung eines Entgeltes, das der Höhe nach -der Abwasserbeseitigungsgebühr für das Schmutzwasser- entsprechend der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und dem jeweils gültigen Gebührensatz entspricht.
- (2) Zu diesem Zweck teilen die TBS der Stadt Wuppertal bis zum 31.03. eines jeden Jahres die während des abgelaufenen Jahres bezogene Frischwassermenge des Grundstückes „Jesinghausen 8 a“ mit. Die Stadt Wuppertal wird aufgrund dieser Angaben die zu veranlagende Schmutzwassermenge ermitteln und das von den TBS zu bezahlende Benutzungsentgelt festsetzen und anfordern. Die Zahlung ist jeweils zum 01.07. eines Jahres für das ganze Jahr fällig.
- (3) Die TBS stellen die Stadt Wuppertal und die WSW von allen Ansprüchen frei, die durch eine unberechtigte Ableitung des Abwassers aus dem in § 1 genannten Grundstücken gegen die Stadt Wuppertal oder die WSW geltend gemacht werden.

§ 4 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit beträgt 25 Jahre.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 25. Kalenderjahres nach in Kraft treten, gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben an den Vertragspartner zu erfolgen.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.

§ 6 Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Vereinbarung wird einen Tag nach Vorliegen folgender Voraussetzungen wirksam, wenn:

- a) beide Parteien diese Vereinbarung rechtswirksam unterzeichnet haben,
- b) die vorliegende Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf aufsichtsbehördlich genehmigt oder die Bezirksregierung eine Mitteilung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 macht und
- c) die vorliegende Vereinbarung und ihre Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht worden ist.

§ 7 Schlussbestimmung/Ausfertigungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, haben die Parteien sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen -Satzungsänderungen der Stadt Wuppertal oder der TBS- dies erfordern. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Wuppertal, den
Stadt Wuppertal
i. V.

Meyer
Beigeordneter

13.10.2010

i. A.

Tolmies
Wam. Ressortleiter

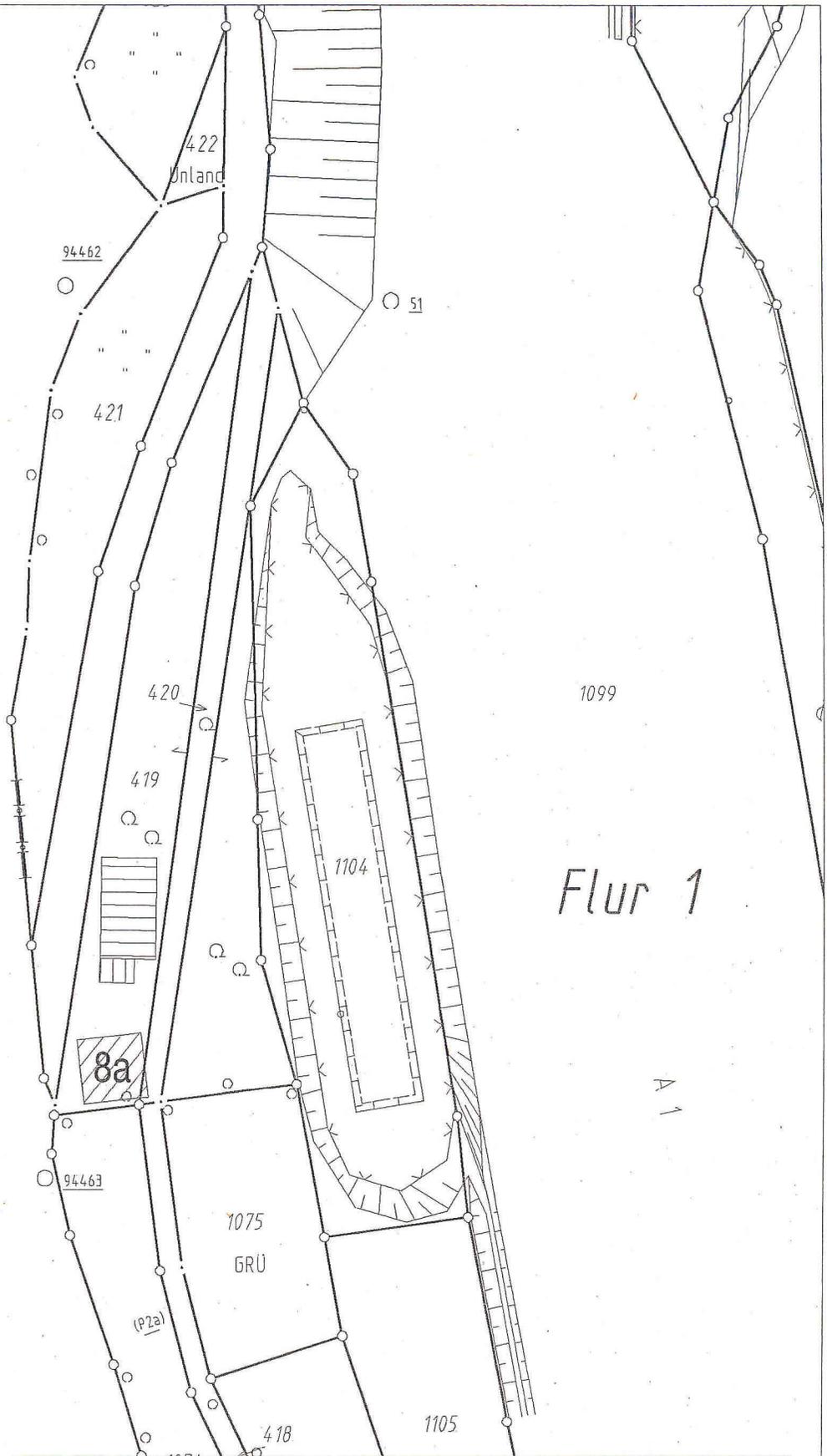
Schwelm, den 09.09.2010
Technische Betriebe Schwelm

c.v. WK

Markus Flocke
Vorstand

Anlagen

2 Lagepläne
Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wuppertal



Flur 1

A 1

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
 Vervielfältigung nur mit Erlaubnis der
 Katasterbehörde bzw. der Stadt Schwelm.
 Als Vervielfältigungen gelten z. B. Nach-
 drucke, Fotokopie, Mikroverfilmung,
 Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung
 auf Datenträger. Für die Richtigkeit der
 Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

Copyright: Katasteramt Ennepe-Ruhr-Kreis
 / Landesvermessungsamt NRW / RVR /
 AVU / Stadt Schwelm



Stadtverwaltung Schwelm

FB 5 Planung, Bauordnung

Projekt:

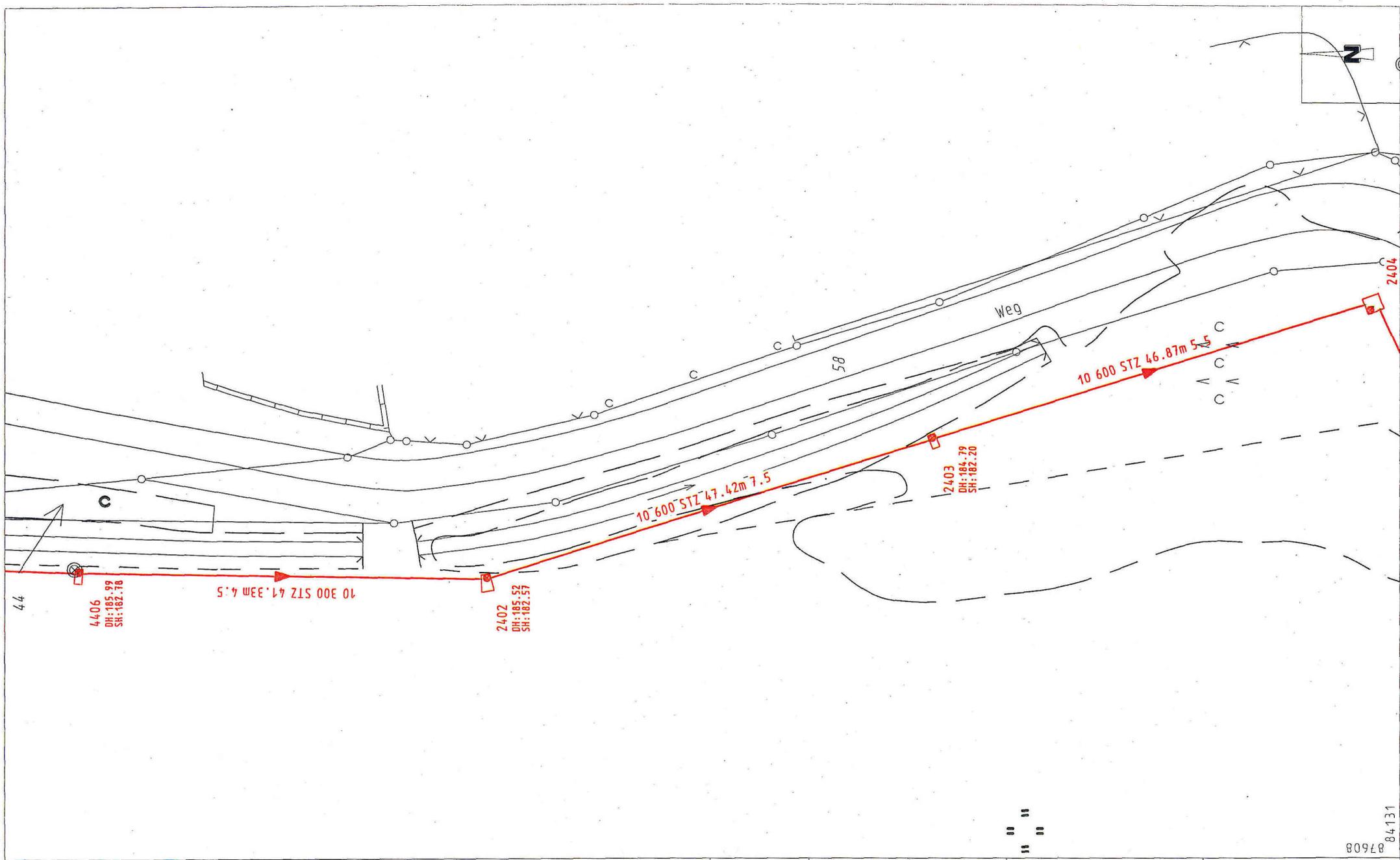
Plan Nr.:

Autor:

Datum: 03.09.2008

Maßstab: 1:1000





12/132	J.Kleinkauf	M 1:500	18.10.2007
--------	-------------	---------	------------

87608
84131